

Affoltern a.A., 30. September 2013

4946b

**Strassengesetz; Umsetzung des Gegenvorschlags
zur Volksinitiative "Zürisee für alli"**

Antrag der Redaktionskommission vom 4. September 2013

(Anträge: *kursiv = neu*)

Änderungsantrag:

§ 28c wird wie folgt geändert:

1. Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen weder enteignet noch anderweitig ~~grundsätzlich nicht~~ beansprucht werden.
2. ~~Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.~~

Begründung:

Privates Eigentum ist eine der wichtigsten Errungenschaften in unserem Land. Eigentum bedeutet, über seine legitim erworbenen materiellen und ideellen Güter jederzeit frei verfügen zu können. Der vorliegende Antrag der Redaktionskommission erfüllt diese Anforderung in §28c nicht und bedarf deshalb der beantragten Änderung.